



Merkblatt der Hansestadt Lübeck zum Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein

Seit dem 01. Januar 2016 gelten **neue Vorschriften** zum Halten von Hunden in Schleswig-Holstein.

Eine Liste von Hunden (Listenhunden), die bereits aufgrund ihrer Rasse als gefährlich gelten, gibt es im Hundegesetz nicht. Eine Gefährlichkeitsfeststellung von Hunden kommt nur bei verhaltensauffälligen Tieren in Betracht. Dies kann nach § 7 HundeG der Fall sein, wenn ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt.

Ergibt die Prüfung eines angezeigten Sachverhaltes Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Ordnungsbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Erlaubnispflicht:

Das Halten und Führen gefährlicher Hunde bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist von Hundehalter oder Hundehalterin unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Andernfalls ist der Hund abzugeben. Antragsteller müssen volljährig sein.

Erforderliche Nachweise für die Erlaubniserteilung:

- Behördenführungszeugnis (zu beantragen bei der Meldebehörde/Stadtteilbüro)
- bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 4 HundeG mit dem eingestuften Hund
- tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Versicherungsnachweis (Hundehaftpflichtversicherung) mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden.

Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.

Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 Hundegesetz besitzt (Führungsberechtigung). Auch wer also nur z.B. als Urlaubsvertretung oder im Krankheitsfall des Halters vorübergehend einen gefährlichen Hund führt, braucht eine Berechtigung zum Führen eines solchen Hundes nach § 14 Absatz 6 Hundegesetz. Diese ist rechtzeitig vorher bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.

Mitwirkungspflichten:

Wer einen gefährlichen Hund hält, hat der Ordnungsbehörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Anlein- und Maulkorbzwang:

Gefährliche Hunde sind **außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks** an einer zur Vermeidung Gefahren geeigneten Leine zu führen. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Sie müssen außerdem einen das **Beißen verhindernden Maulkorb** tragen.

Die Befreiung von der Maulkorbpflicht kann auf Antrag bei Vorliegen eines positiven Wesenstests erteilt werden, sofern der Hund nicht einen Menschen gebissen hat. Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten muß durch den Wesenstest nachgewiesen sein.

Zweite Chance für gefährliche Hunde:

Künftig können gefährliche Hunde frühestens zwei Jahre nach Feststellung der Gefährlichkeit auf Antrag **aus der Gefährlichkeit entlassen werden**, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Der Hund muß dafür auch einen Wesenstest erfolgreich bestanden haben.

Durch die Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im **Lübecker Innenstadtbereich** besteht darüber hinaus **Leinenzwang für alle Hunde** in der vom Wasser umgrenzten Altstadtinsel. Der Innenstadtbereich wird ab der Hubbrücke begrenzt durch den Wasserverlauf Hansahafen, Holstenhafen, Stadt-Trave, Mühlenteich, Krähenteich und ab Rehderbrücke Kanal-Trave und Klughafen. Die Brücken über dem Wasserverlauf gehören nicht mit zum Innenstadtbereich.

Allgemeiner Anleinzwang für alle Hunde:

An der Leine zu führen sind alle Hunde, die mitgeführt werden

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen und
9. in Naturschutzgebieten, soweit diese Flächen betreten werden dürfen.

Mitnahmeverbot für alle Hunde:

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume,
3. Badeanstalten sowie auf Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung, Kinderspielplätze und Liegewiesen und
4. städtischen Friedhöfen in Lübeck (lt. Friedhofsordnung)

Allgemeine Pflichten:

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Person muß den Hund jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Ein Hund darf auch nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Dem Hund ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ein **Halsband oder eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung** anzulegen, aus der die Hundehalterin oder der Hundehalter (Name, Anschrift) ermittelt werden kann.

Neu wurde ins Hundegesetz aufgenommen, dass, wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen hat.

Auch **neu** ist die Verpflichtung, einen Hund, der älter als drei Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Außerdem soll für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung durch die Halterin oder den Halter mit bestimmten Mindestversicherungssummen abgeschlossen und aufrechterhalten werden. Dies war bisher nur für gefährliche Hunde vorgeschrieben.

Verstöße gegen die Vorschriften des Hundegesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hansestadt Lübeck, 3.322 –Melde- und Gewerbeangelegenheiten, Dr.-Julius-Leber-Str. 46-48, 23552 Lübeck.

Tel. (0451) 122-1260, FAX 122-1415.